

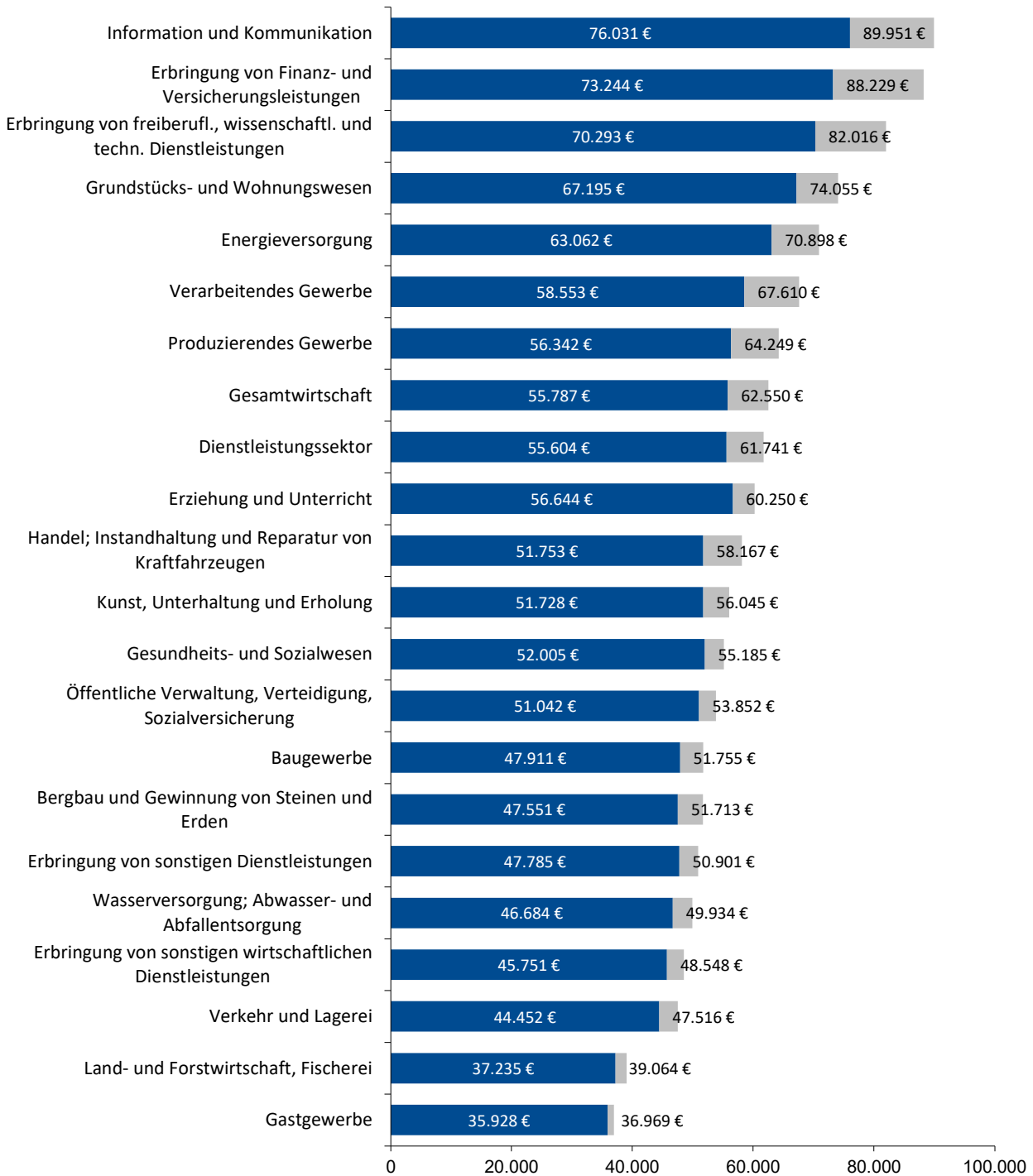
Entgelt in Bayern - ein Branchenvergleich

Die durchschnittlichen Bruttojahresverdienste ohne Sonderzahlungen lagen in Bayern im Jahr 2023 zwischen 35.928 und 76.031 Euro. Die durchschnittlichen Bruttojahresverdienste mit Sonderzahlungen lagen zwischen 36.969 und 89.951 Euro.



Bayern; 2023

■ ohne Sonderzahlungen ■ mit Sonderzahlungen



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste von Vollzeitbeschäftigten in Bayern nach Wirtschaftsabschnitten

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Jahr 2023



Wirtschaftszweig	Anforderungsniveau 1	Anforderungsniveau 2	Anforderungsniveau 3	Anforderungsniveau 4	Frauen	Männer	Insgesamt	Bezahlte Wochenarbeitszeit*
Gesamtwirtschaft	2.987 €	3.810 €	5.274 €	7.055 €	4.032 €	4.920 €	4.649 €	38,3h
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	(2.695€)	2.904 €	3.653 €	/	2.697 €	3.189 €	3.103 €	37,7h
Produzierendes Gewerbe	3.129 €	3.979 €	5.635 €	7.652 €	4.084 €	4.815 €	4.695 €	37,8h
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	3.519 €	3.669 €	5.471 €	(7.346€)	4.035 €	3.957 €	3.963 €	40,2h
Verarbeitendes Gewerbe	3.169 €	4.065 €	5.797 €	7.706 €	4.119 €	5.055 €	4.879 €	37,7h
Energieversorgung	3.763 €	4.489 €	5.666 €	7.314 €	4.899 €	5.330 €	5.255 €	38,7h
Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	3.144 €	3.649 €	4.636 €	6.872 €	3.819 €	3.900 €	3.890 €	40h
Baugewerbe	2.986 €	3.679 €	4.895 €	7.305 €	3.556 €	4.027 €	3.993 €	37,6h
Dienstleistungssektor	2.876 €	3.704 €	5.115 €	6.830 €	4.023 €	5.021 €	4.634 €	38,5h
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	2.812 €	3.557 €	5.250 €	6.567 €	3.771 €	4.596 €	4.313 €	38,3h
Verkehr und Lagerei	3.052 €	3.394 €	5.442 €	7.046 €	3.534 €	3.740 €	3.704 €	40h
Gastgewerbe	2.516 €	2.854 €	3.514 €	/	2.766 €	3.144 €	2.994 €	38,4h
Information und Kommunikation	3.694 €	5.145 €	6.095 €	7.234 €	5.449 €	6.639 €	6.336 €	39,1h
Erbringung von Finanz- und Versicherungsleistungen	3.538 €	5.188 €	6.093 €	9.379 €	5.021 €	6.746 €	6.104 €	38,2h
Grundstücks- und Wohnungswesen	(2.732€)	(3.867€)	/	7.976 €	(4.527€)	(6.127€)	(5.600€)	37,2h
Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	(2.950€)	4.078 €	5.750 €	7.322 €	4.532 €	6.649 €	5.858 €	38,3h
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	2.832 €	3.801 €	(5.051€)	6.745 €	3.548 €	3.933 €	3.813 €	37,5h
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	3.090 €	3.421 €	4.524 €	6.567 €	4.048 €	4.349 €	4.253 €	39,7h
Erziehung und Unterricht	2.860 €	3.451 €	4.133 €	5.522 €	4.324 €	5.306 €	4.720 €	39h
Gesundheits- und Sozialwesen	3.068 €	3.633 €	3.768 €	7.626 €	3.825 €	5.398 €	4.334 €	37,9h
Kunst, Unterhaltung und Erholung	2.791 €	3.626 €	/	(6.440€)	3.632 €	4.650 €	(4.311€)	37,4h
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	2.617 €	(3.145€)	(5.147€)	5.854 €	(3.632€)	(4.650€)	3.982 €	36,6h

() Werte in Klammern unterliegen einer erhöhten Unsicherheit.

* Durchschnitt im Monat April 2023

Anforderungsniveaus

Anforderungsniveau 1: Helfer- und Anlernertätigkeiten

Berufe, denen das Anforderungsniveau 1 zugeordnet wird, umfassen typischerweise einfache, wenig komplexe (Routine-) Tätigkeiten. Für die Ausübung dieser Tätigkeiten sind in der Regel keine oder nur geringe spezifische Fachkenntnisse erforderlich. Aufgrund der geringen Komplexität der Tätigkeiten wird i. d. R. kein formaler beruflicher Bildungsabschluss bzw. lediglich eine einjährige (geregelte) Berufsausbildung vorausgesetzt. Denn diese Tätigkeiten weisen eine geringere Komplexität vor als Tätigkeiten, die typischerweise von einer Fachkraft ausgeübt werden. Dem Anforderungsniveau 1 werden daher alle Helfer- und Anlernertätigkeiten sowie einjährige (geregelte) Berufsausbildungen zugeordnet.

Anforderungsniveau 2: Fachlich ausgerichtete Tätigkeiten

Berufe, denen das Anforderungsniveau 2 zugeordnet wird, sind gegenüber den Helfer- und Anlernertätigkeiten deutlich komplexer bzw. stärker fachlich ausgerichtet. Das bedeutet, für die sachgerechte Ausübung dieser Tätigkeiten werden fundierte Fachkenntnisse und Fertigkeiten vorausgesetzt. Das Anforderungsniveau 2 wird üblicherweise mit dem Abschluss einer zwei- bis dreijährigen Berufsausbildung erreicht. Vergleichbar mit diesem Abschluss sind z. B. ein berufsqualifizierender Abschluss an einer Berufsfach- bzw. Kollegschule. Eine entsprechende Berufserfahrung und/oder informelle berufliche Ausbildung werden als gleichwertig angesehen. Bei Anforderungsniveau 2 werden alle Berufe verortet, die hinsichtlich ihres Komplexitätsgrades der Tätigkeit einer Fachkraft entsprechen. Auch Ausbildungen behinderter Menschen nach § 66 BBiG/§ 42m HWO werden dem Anforderungsniveau 2 zugeordnet, sofern die Komplexität der ausgeübten Tätigkeit vergleichbar ist mit der einer Fachkraft.

Anforderungsniveau 3: Komplexe Spezialistentätigkeiten

Die Berufe mit Anforderungsniveau 3 sind gegenüber den Berufen, die dem Anforderungsniveau 2 zugeordnet werden, deutlich komplexer und mit Spezialkenntnissen und -fertigkeiten verbunden. Die Anforderungen an das fachliche Wissen sind somit höher. Zudem erfordern die hier verorteten Berufe die Befähigung zur Bewältigung gehobener Fach- und Führungsaufgaben. Charakteristisch für die Berufe des Anforderungsniveaus 3 sind neben den jeweiligen Spezialistentätigkeiten Planungs- und Kontrolltätigkeiten, wie z. B. Arbeitsvorbereitung, Betriebsmitteleinsatzplanung sowie Qualitätsprüfung und -sicherung. Häufig werden die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen einer beruflichen Fort- oder Weiterbildung vermittelt. Dem Anforderungsniveau 3 werden daher die Berufe zugeordnet, denen eine Meister- oder Techniker Ausbildung bzw. ein gleichwertiger Fachschul- oder Hochschulabschluss vorausgegangen ist. Als gleichwertig angesehen werden z. B. der Abschluss einer Fachakademie oder einer Berufsakademie, der Abschluss einer Fachschule der ehemaligen DDR sowie gegebenenfalls der Bachelorabschluss an einer Hochschule. Häufig kann auch eine entsprechende Berufserfahrung und/oder informelle berufliche Ausbildung ausreichend für die Ausübung des Berufes sein.

Anforderungsniveau 4: Hoch komplexe Tätigkeiten

Dem Anforderungsniveau 4 werden die Berufe zugeordnet, deren Tätigkeitsbündel einen sehr hohen Komplexitätsgrad aufweisen bzw. ein entsprechend hohes Kenntnis- und Fertigkeiteniveau erfordern. Kennzeichnend für die Berufe des Anforderungsniveaus 4 sind hoch komplexe Tätigkeiten. Dazu zählen z. B. Entwicklungs-, Forschungs- und Diagnostiktätigkeiten, Wissensvermittlung sowie Leitungs- und Führungsaufgaben innerhalb eines (großen) Unternehmens. In der Regel setzt die Ausübung dieser Berufe eine mindestens vierjährige Hochschulbildung und/oder eine entsprechende Berufserfahrung voraus. Der typischerweise erforderliche berufliche Bildungsabschluss ist ein Hochschulabschluss (Masterabschluss o. Ä.). Bei einigen Berufen bzw. Tätigkeiten kann auch die Anforderung einer Promotion bzw. Habilitation bestehen.

Erläuterungen

Die Verdiensterhebung bildet alle Branchen der Landwirtschaft, des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsbereichs ab (Abschnitte A bis S der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008). Ausgenommen sind lediglich die Wirtschaftsabschnitte Private Haushalte mit Hauspersonal und Exterritoriale Organisationen und Körperschaften.

Die Verdiensterhebung ist eine Stichprobenerhebung. Die Stichprobe wird einstufig gezogen, es werden maximal 58 000 Betriebe ausgewählt. Für eine hohe Repräsentativität erfolgt die Auswahl der Betriebe geschichtet nach Bundesland, Wirtschaftszweig und Betriebsgrößenklasse. In den Wirtschaftsabschnitten "Erziehung und Unterricht" und "Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung" wurde zum überwiegenden Teil auf eine Befragung verzichtet und Daten der Personalstandstatistik des öffentlichen Dienstes verwendet.

Der Bruttoverdienst besteht aus dem regelmäßig gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohn gemäß den Lohnsteuerrichtlinien, zuzüglich sonstiger Bezüge, zuzüglich steuerfreier Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, zuzüglich steuerfreier Beiträge des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer/-innen im Rahmen der Entgeltumwandlung (z.B. an Pensionskassen oder -fonds nach §3 Nr. 63 des EStG) und zuzüglich steuerfreier Essenszuschüsse. Im Ergebnis wird der Bruttoverdienst als durchschnittlicher Bruttomonatsverdienst für das jeweilige Berichtsquartal veröffentlicht.

Die Sonderzahlungen entsprechen den "sonstigen Bezügen" gemäß den Lohnsteuerrichtlinien. Diese sind unregelmäßige, nicht jeden Monat geleistete Zahlungen wie Urlaubs-, Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, Abfindungen, Gewinnbeteiligungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Vergütungen für Erfindungen oder der steuerliche Wert (geldwerte Vorteil) von Aktienoptionen.